

# Satzung

## §1

### **Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft unter der Firma: Pfefferwerk Aktiengesellschaft.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Gegenstand der Gesellschaft**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Landschafts-, Denkmal- und Umweltschutzes, die Entwicklung und Verwaltung von Liegenschaften und Gebäuden aller Art, die Entwicklung, Verwaltung und Vermietung von und der Handel mit Informations- und Kommunikationstechnik, die Beratung von Unternehmen sowie Verlagsaktivitäten. Die Gesellschaft ist Teil eines Netzwerks von Initiativen und Organisationen, die in Jugend- und Altenhilfe sowie Wohlfahrtswesen tätig sind und die stadtkulturelle Entwicklungen, Projekte und Einrichtungen der sozialen Arbeit unterstützen.
2. Innerhalb dieser Grenzen kann die Gesellschaft andere Unternehmungen gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, Niederlassungen errichten und alle sonstigen Maßnahmen ergreifen sowie Rechtsgeschäfte vornehmen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes notwendig oder dienlich sind.

## § 3

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

## § 4

### **Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 500.000,00 € (in Worten: fünfhunderttausend Euro) und ist eingeteilt in 10.000 Stück Namensaktien zu je 50,00 €.
2. Die Aktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die Zustimmung erteilt der Vorstand. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden; in diesem Fall hat die Gesellschaft die Anteile zu erwerben, wobei jedoch § 71 AktG zu beachten ist.
3. Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.
4. Auf Wunsch eines Aktionärs, der mehrere Aktien besitzt, kann der Vorstand über diese Aktien eine einheitliche Urkunde ausstellen.

5. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.

## **§ 5**

### **Ort und Einberufung der Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Die Hauptversammlung ist mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.
3. Zur Ausübung des Stimmrechtes bedarf es einer Anmeldung nach § 123 Abs. 2 AktG nicht.

## **§ 6**

### **Vorsitz in der Hauptversammlung, Beschlussfassung**

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert sind, hat die Hauptversammlung unter der Leitung des ältesten Aktionärs ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats zum Versammlungsleiter zu wählen.
2. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme, die Höchstzahl von Stimmen auf einen Aktionär wird auf 20% der Gesamtstimmen beschränkt
3. Stimmberechtigt sind nur die Aktien, auf die die Einlage voll gezahlt ist. Die Gründungsaktionäre sind stets in vollem Umfang stimmberechtigt, sobald sie ihre Mindesteinlage erbracht haben.
4. Alle Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sofern nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.
5. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen  $\frac{3}{4}$  des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.

## **§7**

### **Der Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
2. Der Aufsichtsrat ist jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu wählen, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei ist das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitzurechnen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist das an seiner Stelle in den Aufsichtsrat eintretende Mitglied nur für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlzeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder zu wählen.

3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden. Sind Ersatzmitglieder gewählt, so tritt das Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle.
4. Die Bestellung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder kann von ihr vor Ablauf der Wahlzeit widerrufen werden.

## **§ 8**

### **Vorsitz des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen.
2. Der Stellvertreter wird an Stelle des Vorsitzenden tätig, wenn dieser verhindert ist.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Aufsichtsrat ist von seinem Vorsitzenden mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch einzuberufen.
3. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung, sofern kein Mitglied eine abweichende Art der Abstimmung verlangt.
5. Schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
6. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats in dessen Namen abzugeben.

## **§ 10**

### **Sitzungsgelder des Aufsichtsrats**

Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld, eine Vergütung und Erstattung ihrer Auslagen, soweit dies von der Hauptversammlung beschlossen ist.

## **§ 11**

### **Ausschüsse des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden.
2. Der Aufsichtsrat gibt seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

3. Schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlussfassungen der Ausschüsse des Aufsichtsrats sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die vom Aufsichtsrat bestellt werden. Dem Aufsichtsrat obliegt auch die nähere Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
3. Die Führung der Geschäfte durch den Vorstand wird durch eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 13 Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:

- a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
- b) die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
- c) die Gründung und Übernahme anderer Unternehmungen sowie der Erwerb, die Veränderung und die Veräußerung von Beteiligungen,
- d) die Erteilung von Prokuren,
- e) das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen mit einem gemeinen Wert von mehr als dem des gezeichneten Grundkapitals der Gesellschaft,
- f) das Eingehen von Werkverträgen mit einem Wert von über 10.000,00 €,
- g) das Eingehen von Beschäftigungsverhältnissen mit einem Wert ab 50.000,00 € je Kalenderjahr und Person,
- h) das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten.

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.

## **§ 14 Jahresabschluss und Gewinnverteilung**

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie den Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will.

2. Der Vorstand hat der Hauptversammlung über das laufende Geschäftsjahr zu berichten.

## **§ 15**

### **Gründungskosten**

Die Kosten der Gründung, insbesondere Gerichts-, Notar- und Anwaltskosten sowie die Kosten der Veröffentlichung trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 €.